

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Krakow am See, Charlottenthal und Bellin**

## **Präambel**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V(KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 10.12.2013 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gebührenfreiheit**

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist für den Geschädigten, ausgenommen im Sinne des § 2 (1) unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

## **§ 2**

### **Leistungen gegen Kostenersatz**

- (1) Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehren sind die Gebühren nach dieser Gebührenordnung zu erstatten. Das Gleiche gilt für Einsätze nach § 1
  1. für den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist
  2. für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  4. für Personen, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,
  5. für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich nach §§ 1, 2 Abs. 1 hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistung besteht nicht. Die Durchführung solcher Hilfeleistungen ist kostenpflichtig.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, so weit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtvertretung.

## **§ 3**

### **Berechnung des Gebührensatzes**

- (1) Der Gebührensatz wird nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Aufgaben und Leistungen Dritter werden entsprechend des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (5) Bei längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Dieser beträgt mindestens das Vierfache des Kostensatzes für eine Stunde.
- (6) Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte in Rechnung gestellt werden.
- (7) Der Gebührensatz setzt sich zusammen aus:
  1. Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen
  2. Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
  3. Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort
  4. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung

**§ 4**  
**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist:
1. der Auftraggeber;
  2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat bzw. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist;
  4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter/Vermieter oder Eigentümer, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Entstehung, Festsetzung und Einziehung des Gebührensatzes**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührensatzes entsteht mit der Alarmierung der Freiwillige Feuerwehr zu einem kostenpflichtigen Einsatz.
- (2) Der Gebührensatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ein rückständiger Gebührensatz unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Krakow am See über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Krakow am See, Charlottenthal und Bellin sowie der in der Anlage zur Satzung beigefügte Tarif tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2000 außer Kraft.

Krakow am See, 08.05.2014

Geistert  
B ü r g e r m e i s t e r

**Gebührentarif**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Krakow am See, Charlottenthal und Bellin

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz Krakow am See</b>			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	Je Std.	30,00 €
<b>Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz Krakow am See</b>			
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Je Std.	70,00 €
2.2.	Einsatzleitwagen ELF	Je Std.	54,00 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen MTW	Je Std.	52,00 €

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz Charlottenthal</b>			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	Je Std.	46,00 €
<b>Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz Charlottenthal</b>			
2.1.	TSF	Je Std.	150,00 €
2.2.	Mannschaftstransportwagen MTW (GÜ-CH 82)	Je Std.	55,00 €
2.3.	Mannschaftstransportwagen MTW (GÜ-CH 81)	Je Std.	55,00 €

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz Bellin</b>			
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	Je Std.	15,00 €
<b>Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz Bellin</b>			
2.1.	TSF/W	Je Std.	61,00 €